

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage

BV/05/23/025

öffentlich

Beschluss über die Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt <i>Bearbeiter:</i> Arne Longerich	<i>Datum</i> 05.04.2023 <i>Verfasser:</i>
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevorvertretung Hohenkirchen (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> Ö / N Ö

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hohenkirchen plant die Einführung einer Kurabgabe zum 01. Januar 2024. Mit Erhebung der Kurabgabe ist die Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde anzupassen, da eine Strandgebühr sodann nicht mehr erhoben werden darf. Die Amtsverwaltung hat die Neufassung der Satzung zum Anlass genommen und weitere Änderungswünsche der Gemeinde und der Verwaltung im Entwurf einfließen lassen.

Ergänzung zum Sachverhalt:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Hohenkirchen hat in ihrer Sitzung am 25. Oktober 2023 mit den Vertretern der Interessengemeinschaft FKK über die Inhalte der Strandbenutzungssatzung beraten. Eine finale Entscheidung der Regelungen der Strandbenutzungssatzung soll in der heutigen Sitzung getroffen werden. Daher wurde die Beschlussfassung der Strandgebührensatzung ebenfalls auf die heutige Sitzung vertagt. In dem vorliegenden Entwurf sind die Hinweise zur Gebührensatzung durch die Verwaltung berücksichtigt worden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt, die Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen mit Wirkung zum 01. Januar 2024.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mindereinnahmen der Strandgebühren wird durch den Kurbeitrag „aufgefangen“. Bei den

Sondernutzungsgebühren sind keine bzw. nur geringe Veränderungen zu erwarten.

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltstführung auszufüllen):
	Deckung gesichert durch
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
<input checked="" type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen. Mindereinnahmen (Strandgebühr) werden durch Mehreinnahmen (Kurabgabe) gedeckt.

Anlage/n:

1	Gebührensatzung zur Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs - aktuelle Fassung öffentlich
2	1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen vom 11. Mai 2020 öffentlich
3	Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs der Gemeinde Hohenkirchen öffentlich
4	Synopse zum Entwurf der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs der Gemeinde Hohenkirchen öffentlich

**Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches
der Gemeinde Hohenkirchen**
Vom 24. Mai 2018

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBI. M-V, S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBI, M-V S. 687,719) §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBI. M-V S. 410) und der §§ 1 und 2 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen vom 24. Mai 2018 wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hohenkirchen vom 24. Mai 2018 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

- 1) Für die Benutzung der § 1 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen genannten Strandabschnittes, im Folgenden als Strand bezeichnet, wird im Zeitraum vom 15.05.-15.09. täglich von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr eine Gebühr erhoben.
- 2) Für die Sondernutzung nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung wird eine Gebühr erhoben.

**§ 2
Gebührenfreiheit**

- 1) Für Spaziergänger, die als solche erkennbar sind, besteht Gebührenfreiheit.
- 2) Für Kinder bis 14 Jahren besteht am Strand Gebührenfreiheit.
- 3) Im gebührenfreien Strandabschnitt entsprechend § 2 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen wird ebenfalls keine Gebühr erhoben.
- 4) Einwohner der Gemeinde die sich als solches ausweisen können sind von der Gebühr befreit.

**§ 3
Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist die Person, die zum Zwecke des Aufenthaltes den Strand betreten will oder den Strand für eine Sondernutzung nutzen möchte.

**§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht beim Betreten des Strandes und ist sofort bei der Person bzw. der technischen Einrichtung zu entrichten, die für die Gebührenerhebung vorgesehen ist.
- 2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Sondernutzung.

§ 5 Gebührenhöhe

- 1) Die Gebühr für die Benutzung des Strandes beträgt für den ganzen Tag, ab 14 Jahren, 2,00 Euro.
- 2) Badegäste können für die Dauer einer Woche eine Familienkarte in Höhe von 15,00 Euro erwerben.
- 3) Urlauber können eine Dauerkarte für die Saison in Höhe von 50,00 Euro je Familie erwerben.
- 4) Gebühren für die Sondernutzung:

Aufstellen eines Verkaufsstandes in Zusammenhang mit einer genehmigten Veranstaltung	2,00 Euro pro m ² und Tag
Mobile Verkaufseinrichtungen gemäß Satzung	20,00 Euro pro Tag
Aufstellen eines Strandkorbes:	
gewerblich	15,00 Euro monatlich
privat	10,00 Euro monatlich
Nutzung für Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen	0,50 Euro pro m ² und Tag
Veranstaltungen	25,00 Euro bis 10.000,00 Euro
Errichtung und Betrieb von Sportanlagen	0,00 Euro bis 1.000,00 Euro
Drehgenehmigungen für den kommerziellen Gebrauch	200-500,00 Euro pro Tag

§ 6 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen vom 27. Februar 2007 außer Kraft.

Hohenkirchen, d. 14. Juni 2018

Jan van Leeuwen
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Form Vorschriften verstößen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**1. Satzung zur Änderung zur Gebührensatzung für die Benutzung
des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde
Hohenkirchen
Vom 11. Mai 2020**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V S. 467); §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBI. M-V S. 190) und der §§ 1 und 2 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen vom 24. Mai 2018 wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen vom 26. September 2019 die folgende 1. Änderung zur Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen erlassen:

**Art. 1
Änderung der Satzung**

Die Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen vom 24. Mai 2018 wird wie folgt geändert:

1.

Der **§ 2 Abs. 4 (Gebührenfreiheit)** der o.g. Satzung wird am nachfolgenden Satz ergänzt:

Einwohner mit Zweitwohnsitz in der Gemeinde Hohenkirchen dürfen mit einem entsprechenden Nachweis den Strand gebührenfrei nutzen.

2.

Der **§ 5 (Gebührenhöhe)** der o. g. Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Strandes beträgt für den ganzen Tag je Person ab 14 Jahren 2,00 Euro.
- (2) Für die Dauer einer Woche kann eine Familie eine Strandkarte in Höhe von 15,00 Euro erwerben. Eine Familie besteht aus 2 erwachsenen Personen mit mindestens einem Kind.
- (3) Für die Dauer der in § 1 Absatz 1 der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen vom 24. Mai 2018 genannten Saison kann eine Familie eine Strandkarte in Höhe von 30,00 Euro erwerben.
- (4) Eine Einzelperson kann für die Dauer der in § 1 Absatz 1 der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen vom 24. Mai 2018 genannten Saison eine Strandkarte in Höhe von 20,00 Euro erwerben.
- (5) Die Gebühren für die Sondernutzung belaufen sich wie folgt:

Art der Sondernutzung	Euro	Einheit
1. Aufstellen eines Verkaufstandes in Zusammenhang mit einer genehmigten Veranstaltung	2,00	Pro m ² und Tag
2. Mobile Verkaufseinrichtung	20,00	Pro Tag
3. Aufstellen eines Strandkorbes		
3.1. gewerblich	15,00	Pro Monat
3.2. privat	10,00	Pro Monat
4. Nutzung für die Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen / Kite / Stand up Paddling		
4.1 gewerblich	1,00	Pro Stück und Tag
4.2. privat	0,50	Pro Stück und Tag
5. Veranstaltungen	25,00 bis 10.000,00	
6. Errichtung von Sportanlagen	0,00 bis 1.000,00	
7. Drehgenehmigungen für den kommerziellen Gebrauch	500,00 – 1.000,00	Pro Tag
8. Grillen am Strand	10,00 bis 100,00	Pro Tag

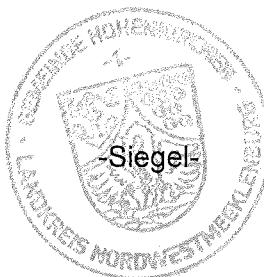
Die weiteren Regelungen der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen vom 24. Mai 2018 bleiben unberührt.

Art. 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohenkirchen, den 11. Mai 2020

Jan van Leeuwen
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

1. Änderung zur Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen
Vom 11. Mai 2020



Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen Vom

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V, S. 77) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI, M-V S. 467) §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBI. M-V S. 650) und der §§ 1 und 2 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen vom ... wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen vom ... die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

(1) Für die Sondernutzung nach § 4 dieser Satzung wird eine Gebühr erhoben.

§ 2 Gebührentschuldner

Gebührentschuldner ist die Person, die den Strand für eine Sondernutzung nutzen möchte.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührentschuld entsteht mit der Genehmigung der Sondernutzung.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Gebühren für die Sondernutzung:

Art der Sondernutzung		in Euro	Einheit
1.	Aufstellen eines Verkaufsstandes in Zusammenhang mit einer genehmigten Veranstaltung	2,00	m ² und Tag
2.	gewerbliches Aufstellen eines Strandkorbes	15,00	monatlich
3.	Veranstaltungen	25,00 bis 10.0000,00	pro Tag
4.	Errichtung von Sportanlagen	10,00 bis 1.000,00	pro Tag
5.	Drehgenehmigung für den kommerziellen Gebrauch	500,00 bis 1.000,00	pro Tag
6.	Grillen am Strand	30,00 bis 150,00	pro Tag

- (2) Eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung kann auf Antrag oder von Amts wegen gewährt werden, wenn:
1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Sondernutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird,
 2. die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient.
- (3) Von der Erhebung der Sondernutzungsgebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn deren Erhebung für den Gebührentschuldner eine unbillige Härte darstellen würde. Die Umstände, die das Vorliegen der unbilligen Härte rechtfertigen, sind durch den Gebührentschuldner nachzuweisen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2024 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen vom 24. Mai 2018 nebst Änderungssatzungen außer Kraft.

Hohenkirchen,

- Dienstsiegel -

Jan van Leeuwen
Bürgermeister

Im Internet unter www.kluetzer-winkel.de unter Bekanntmachungen mit Ablauf des ... bekannt gemacht

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese

Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen | Vom ...

Einschränkung gilt nicht für Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Synopse zum Entwurf der

Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen

Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen vom 24. Mai 2018 und der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 11. Mai 2020	Entwurf der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen	Bemerkung
Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen - Lesefassung -	Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen Vom	
<p>Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBI, M-V, S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBI, M-V S. 687,719) §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBI, M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBI, M-V S. 410) und der §§ 1 und 2 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen vom 24. Mai 2018 wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hohenkirchen vom 24. Mai 2018 die folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI, M-V, S. 77) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI, M-V S. 467) §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBI, M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBI, M-V S. 650) und der §§ 1 und 2 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen vom ... wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen vom ... die folgende Satzung erlassen:</p>	<p>An die aktuellen Gesetze angepasst.</p>
§ 1 Gegenstand der Gebühr	§ 1 Gegenstand der Gebühr	
<p>a) Für die Benutzung der § 1 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen genannten Strandabschnittes, im Folgenden als Strand bezeichnet, wird im Zeitraum vom 15.05.-15.09. täglich von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr eine Gebühr erhoben.</p> <p>b) Für die Sondernutzung nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung wird eine Gebühr erhoben.</p>	<p>(1) Für die Sondernutzung nach § 4 dieser Satzung wird eine Gebühr erhoben.</p>	<p>Anpassung auf die Kurabgabensatzung der Gemeinde Hohenkirchen</p>
§ 2 Gebührenfreiheit	-	<p>Nicht mehr notwendig, da die Gebührenfreiheit in der Kurabgabensatzung geregelt ist.</p>
<p>1) Für Spaziergänger, die als solche erkennbar sind, besteht Gebührenfreiheit.</p> <p>2) Für Kinder bis 14 Jahren besteht am Strand Gebührenfreiheit.</p> <p>3) Im gebührenfreien Strandabschnitt entsprechend § 2 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen wird ebenfalls keine Gebühr erhoben.</p> <p>4) Einwohner der Gemeinde die sich als solches ausweisen können sind von der Gebühr befreit. Einwohner mit Zweitwohnsitz in der Gemeinde Hohenkirchen dürfen mit einem entsprechenden Nachweis den Strand gebührenfrei nutzen.</p>		
§ 3 Gebührenschuldner	§ 2 Gebührenschuldner	
<p>Gebührenschuldner ist die Person, die zum Zwecke des Aufenthaltes den Strand betreten will oder den Strand für eine Sondernutzung nutzen möchte.</p>	<p>Gebührenschuldner ist die Person, die den Strand für eine Sondernutzung nutzen möchte.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>1) Die Gebührenschuld entsteht beim Betreten des Strandes und ist sofort bei der Person bzw. der technischen Einrichtung zu entrichten, die für die Gebührenerhebung vorgesehen ist. 2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Sondernutzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Sondernutzung.</p>	<p>Anpassung auf „nur“ noch Sondernutzung.</p>																																																											
<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührenhöhe</p> <p>1) Die Gebühr für die Benutzung des Strandes beträgt für den ganzen Tag je Person ab 14 Jahren 2,00 Euro. 2) Für die Dauer einer Woche kann eine Familie eine Strandkarte in Höhe von 15,00 Euro erwerben. Eine Familie besteht aus 2 erwachsenen Personen mit mindestens einem Kind. 3) Für die Dauer der in § 1 Absatz 1 der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen vom 24. Mai 2018 genannten Saison kann eine Familie eine Strandkarte in Höhe von 30,00 Euro erwerben. 4) Eine Einzelperson kann für die Dauer der in § 1 Absatz 1 der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen vom 24. Mai 2018 genannten Saison eine Strandkarte in Höhe von 20,00 Euro erwerben. 5) Die Gebühren für die Sondernutzung belaufen sich wie folgt:</p> <table border="1" data-bbox="98 683 937 1388"> <thead> <tr> <th>Art der Sondernutzung</th> <th>Euro</th> <th>Einheit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Aufstellen eines Verkaufstandes in Zusammenhang mit einer genehmigten Veranstaltung</td> <td>2,00</td> <td>Pro m² und Tag</td> </tr> <tr> <td>2. Mobile Verkaufseinrichtung</td> <td>20,00</td> <td>Pro Tag</td> </tr> <tr> <td>3. Aufstellen eines Strandkorbes</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>3.1. gewerblich</td> <td>15,00</td> <td>Pro Monat</td> </tr> <tr> <td>3.2. privat</td> <td>10,00</td> <td>Pro Monat</td> </tr> <tr> <td>4. Nutzung für die Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen / Kite / Stand up Padding</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>4.1 gewerblich</td> <td>1,00</td> <td>Pro Stück und Tag</td> </tr> <tr> <td>4.2. privat</td> <td>0,50</td> <td>Pro Stück und Tag</td> </tr> <tr> <td>5. Veranstaltungen</td> <td>25,00 bis 10.000,00</td> <td></td> </tr> <tr> <td>6. Errichtung von Sportanlagen</td> <td>0,00 bis 1.000,00</td> <td></td> </tr> <tr> <td>7. Drehgenehmigungen für den kommerziellen Gebrauch</td> <td>500,00 – 1.000,00</td> <td>Pro Tag</td> </tr> <tr> <td>8. Grillen am Strand</td> <td>10,00 bis 100,00</td> <td>Pro Tag</td> </tr> </tbody> </table>	Art der Sondernutzung	Euro	Einheit	1. Aufstellen eines Verkaufstandes in Zusammenhang mit einer genehmigten Veranstaltung	2,00	Pro m ² und Tag	2. Mobile Verkaufseinrichtung	20,00	Pro Tag	3. Aufstellen eines Strandkorbes			3.1. gewerblich	15,00	Pro Monat	3.2. privat	10,00	Pro Monat	4. Nutzung für die Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen / Kite / Stand up Padding			4.1 gewerblich	1,00	Pro Stück und Tag	4.2. privat	0,50	Pro Stück und Tag	5. Veranstaltungen	25,00 bis 10.000,00		6. Errichtung von Sportanlagen	0,00 bis 1.000,00		7. Drehgenehmigungen für den kommerziellen Gebrauch	500,00 – 1.000,00	Pro Tag	8. Grillen am Strand	10,00 bis 100,00	Pro Tag	<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenhöhe</p> <p>(1) Gebühren für die Sondernutzung:</p> <table border="1" data-bbox="1005 377 1801 731"> <thead> <tr> <th>Art der Sondernutzung</th> <th>in Euro</th> <th>Einheit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Aufstellen eines Verkaufsstandes in Zusammenhang mit einer genehmigten Veranstaltung</td> <td>2,00</td> <td>m² und Tag</td> </tr> <tr> <td>2. gewerbliches Aufstellen eines Strandkorbes</td> <td>15,00</td> <td>monatlich</td> </tr> <tr> <td>3. Veranstaltungen</td> <td>25,00 bis 10.000,00</td> <td>pro Tag</td> </tr> <tr> <td>4. Errichtung von Sportanlagen</td> <td>10,00 bis 1.000,00</td> <td>pro Tag</td> </tr> <tr> <td>5. Drehgenehmigung für den kommerziellen Gebrauch</td> <td>500,00 bis 1.000,00</td> <td>pro Tag</td> </tr> <tr> <td>6. Grillen am Strand</td> <td>30,00 bis 150,00</td> <td>pro Tag</td> </tr> </tbody> </table> <p>(2) Eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung kann auf Antrag oder von Amts wegen gewährt werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Sondernutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird, 2. die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient. <p>(3) Von der Erhebung der Sondernutzungsgebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn deren Erhebung für den Gebührenschuldner eine unbillige Härte darstellen würde. Die Umstände, die das Vorliegen der unbilligen Härte rechtfertigen, sind durch den Gebührenschuldner nachzuweisen.</p> <p>Streichung der Strandkarten, da nur noch Tourismusabgabe. Reduzierung auf die notwendigen Sondernutzungen.</p>	Art der Sondernutzung	in Euro	Einheit	1. Aufstellen eines Verkaufsstandes in Zusammenhang mit einer genehmigten Veranstaltung	2,00	m ² und Tag	2. gewerbliches Aufstellen eines Strandkorbes	15,00	monatlich	3. Veranstaltungen	25,00 bis 10.000,00	pro Tag	4. Errichtung von Sportanlagen	10,00 bis 1.000,00	pro Tag	5. Drehgenehmigung für den kommerziellen Gebrauch	500,00 bis 1.000,00	pro Tag	6. Grillen am Strand	30,00 bis 150,00	pro Tag
Art der Sondernutzung	Euro	Einheit																																																											
1. Aufstellen eines Verkaufstandes in Zusammenhang mit einer genehmigten Veranstaltung	2,00	Pro m ² und Tag																																																											
2. Mobile Verkaufseinrichtung	20,00	Pro Tag																																																											
3. Aufstellen eines Strandkorbes																																																													
3.1. gewerblich	15,00	Pro Monat																																																											
3.2. privat	10,00	Pro Monat																																																											
4. Nutzung für die Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen / Kite / Stand up Padding																																																													
4.1 gewerblich	1,00	Pro Stück und Tag																																																											
4.2. privat	0,50	Pro Stück und Tag																																																											
5. Veranstaltungen	25,00 bis 10.000,00																																																												
6. Errichtung von Sportanlagen	0,00 bis 1.000,00																																																												
7. Drehgenehmigungen für den kommerziellen Gebrauch	500,00 – 1.000,00	Pro Tag																																																											
8. Grillen am Strand	10,00 bis 100,00	Pro Tag																																																											
Art der Sondernutzung	in Euro	Einheit																																																											
1. Aufstellen eines Verkaufsstandes in Zusammenhang mit einer genehmigten Veranstaltung	2,00	m ² und Tag																																																											
2. gewerbliches Aufstellen eines Strandkorbes	15,00	monatlich																																																											
3. Veranstaltungen	25,00 bis 10.000,00	pro Tag																																																											
4. Errichtung von Sportanlagen	10,00 bis 1.000,00	pro Tag																																																											
5. Drehgenehmigung für den kommerziellen Gebrauch	500,00 bis 1.000,00	pro Tag																																																											
6. Grillen am Strand	30,00 bis 150,00	pro Tag																																																											

<p style="text-align: center;">§ 6 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen vom 27. Februar 2007 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2024 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen vom 24. Mai 2018 nebst Änderungssatzungen außer Kraft.</p>	<p>Anpassung auf das gleiche Datum wie die Kurabgabensatzung</p>
<p>Hohenkirchen, d. 14. Juni 2018</p> <p style="text-align: center;">-Siegel-</p> <p>Jan van Leeuwen Bürgermeister</p>	<p>Hohenkirchen,</p> <p style="text-align: center;">- Dienstsiegel -</p> <hr/> <p>Jan van Leeuwen Bürgermeister</p>	